Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/19 9ObA49/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1989

Norm

ZPO §41 D2

Rechtssatz

Wurde in der Revisionsbeantwortung zunächst nur auf die Unzulässigkeit der Anfechtung der bezüglich der Revisionszulässigkeit gesondert zu beurteilenden Entscheidung über die Widerklage hingewiesen und nach Berechtigung der Berufungsentscheidung (durch Zulassung der Revision) eine weitere Revisionsbeantwortung erstattet, in der materiell Stellung genommen wurde, ist auch diese weitere Revisionsbeantwortung zu honorieren (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 49/89
  Entscheidungstext OGH 19.04.1989 9 ObA 49/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0035909

Dokumentnummer

JJR_19890419_OGH0002_009OBA00049_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at